

Begründung zur Einstufung von *Enterococcus faecalis* in Risikogruppe 2 mit der Kennzeichnung „TA“ nach Biostoffverordnung

Beschluss 6/2017 des ABAS vom 7.12.2017:

Isolate der Spezies *E. faecalis* sind als fakultativ pathogen einzustufen. Diese Aussage bezieht sich zunächst nur auf vollständig immunkompetente Menschen und Tiere ohne chronische Grunderkrankungen und ohne vorgeschädigte Gewebe bzw. passagere oder dauerhaft angelegte Implantate. Risikopatienten, in denen die geringe Pathogenität der Enterokokken zum Tragen kommen kann, sind z.B. alle Menschen/Tiere mit chronischen Grunderkrankungen die sich auf die Immunkompetenz dieser Individuen auswirkt, durch medizinische Handlungen immun-supprimierter Patienten in medizinischen Einrichtungen und Pflegeeinrichtungen, insbesondere Patienten mit Implantaten, Chemotherapien sowie Leber- und Knochenmarktransplantierte. Durch die gestörte physiologische Standortflora weisen möglicherweise auch Patienten mit vorangegangener bzw. laufender Therapie mit nicht-Enterokokken-wirksamen Antibiotika ein nicht näher beziffertes gesteigertes Infektionsrisiko auf.

Es sind jedoch Stämme beschrieben, die nachweislich keine Krankheiten verursachen. Aus diesen Gründen erfolgt die Kennzeichnung „TA“ gemäß TRBA 466 (TA: Arten, von denen Stämme bekannt sind, die langjährig sicher in der technischen Anwendung gehandhabt wurden. Diese bewährten Stämme können daher nach den Einstufungskriterien in die Risikogruppe 1 fallen).